



Mitgliedschaften

Kinder / Jugendliche und Auszubildende / Studenten

Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres

Jahresbeitrag ohne Elternteil im Club	90 €
Jahresbeitrag mit mind. 1 Elternteil im Club	0 €

Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres*

Jahresbeitrag ohne Elternteil im Club	240 €
Jahresbeitrag mit mind. 1 Elternteil im Club	165 €

*Der Tarif gilt nur für Spieler, die am 01.01. des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sind. Mit vollendetem 18. Lebensjahr wechselt der Spieler automatisch in den weiterführenden Tarif, wenn nicht fristgerecht gekündigt wird.

Spieler bis 27 Jahre in Ausbildung / Studium*

Jahresbeitrag ohne Elternteil im Club**	298 €
Jahresbeitrag mit mind. 1 Elternteil im Club**	220 €

Spieler bis 27 Jahre in auswärtiger Ausbildung / Studium*

Jahresbeitrag ohne Elternteil im Club**	298 €
Jahresbeitrag mit mind. 1 Elternteil im Club**	160 €

*Der Tarif gilt nur für Spieler, die zum 01.01. des Kalenderjahres noch nicht 27 Jahre alt sind. Es ist jährlich ein aktueller Ausbildungsnachweis/ Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Mit vollendetem 27. Lebensjahr wechselt der Spieler automatisch in den Erwachsenentarif, wenn nicht fristgerecht gekündigt wird.

Geschwisterkinder erhalten 50% Rabatt von ihrem entsprechenden Alterstarif. Als Geschwisterkind zählt das jüngere Kind, unabhängig vom Mitgliedschaftsbeginn.

**** Zuzüglich der jährlich anfallenden DGV-, LGV- und LSB- Verbands- sowie Verwaltungsgebühren in Höhe von 39,- €. Diese sind ab dem 21. Lebensjahr zu entrichten.**

Der Jahresbeitrag wird gemäß Satzung grundsätzlich im Lastschriftverfahren erhoben.



Beitragsordnung

1. Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.

Der Vorstand kann die Aufnahme von der Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Beiträge abhängig machen und in besonderen Fällen Ausnahmen von der Beitragsordnung zulassen.

2. Fälligkeit und Säumniszuschlag

Die Beiträge sind umgehend nach Zugang der Aufnahmebestätigung bzw. entsprechend der getroffenen Zahlungsvereinbarung fällig.

Der Jahresbeitrag in den Folgejahren ist jeweils am 15.01. des Jahres fällig, spätestens binnen einer Woche nach Erhalt der Rechnung.

Die Einzugsermächtigungen werden unabhängig von der Rechnungsstellung am 15.01. des Jahres realisiert.

Kommt das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge in Verzug, ist der Vorstand berechtigt, mit der Mahnung einen Säumniszuschlag in Höhe

von 5 % der geschuldeten Beitragssumme, mindestens 10,- €, höchstens 50,- € zu erheben, wenn in dieser Mahnung darauf hingewiesen ist.

3. Stundung und Erlass

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf Antrag den Beitrag eines Mitglieds zu stunden oder ganz bzw. teilweise zu erlassen. Die Stundung eines Beitrags bis zu drei Raten innerhalb eines Kalenderjahres obliegt dem Schatzmeister.